

**Satzung zur Pauschalierung des Aufwands- und
Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren
des Marktes Beratzhausen
(Feuerwehr-Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung)
vom 26.02.2021**

Der Markt Beratzhausen erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I, GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.02.2021 folgende

Satzung

zur Pauschalierung des Aufwendungs- und Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Beratzhausen

§1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Beratzhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungs- und Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren Beratzhausen, Mausheim, Oberpfraundorf, Rechberg und Schwarzenhonthausen.

Dies sind insbesondere:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungs- und Kostenersatz erhoben.

(2) Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus Sachkosten (Fahrzeug einschl. Geräte), aus Personalkosten und aus Sonstigen Kosten zusammen. Die Höhe der Sach- und Personalkosten richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung wird ein angemessener Zuschlag erhoben. Bei einsatztypischem Schaden oder Verlust von Geräten oder Ausrüstung ist Ersatz zu leisten.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Ist dies nicht möglich, wird der Aufwendungs- und Kostenersatz für diese Leistungen nach den tatsächlichen Kosten verrechnet. Er kann auch sachgerecht geschätzt werden.

(3) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten, zzgl. angemessener Vorhaltekosten berechnet.

(4) Von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Einsätzen in Rechnung gestellte Kosten (Personal-, Sach-, Materialaufwand, o.ä.) werden als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwendungs- und Kostenersatzanspruch besteht.

(5) Aufwendungen wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(6) Erstattungsansprüche für Leistungen außerhalb des Pflichtaufgabenbereichs (z.B. für freiwillige Leistungen) können außerhalb dieser Satzung nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften vereinbart oder ersetzt werden.

§2 Verzicht, unbillige Härte

Von der Erhebung des Aufwendungs- und Kostenersatzes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn diese der sachlichen oder persönlichen Billigkeit widerspräche oder diese eine unbillige Härte für den Pflichtigen darstellen würde. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Bürgermeisters.

§3 Schuldner des Aufwendungs- und Kostenersatzes

- (1) Der Schuldner des Aufwendungs- und Kostenersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§4 Entstehen, Fälligkeit

- (1) Der Aufwendungs- und Kostenersatzanspruch nach § 1 entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.
(2) Er wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, spätestens mit Eintritt dessen Bestandskraft bzw. Vollziehbarkeit zur Zahlung fällig.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Beratzhausen, den 26.02.2021
Markt Beratzhausen

Matthias Beer
1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung des Marktes Beratzhausen zur Pauschalierung des Aufwendungs- und Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Beratzhausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

(zu § 1 Abs. 2 der Satzung)

Der Aufwendungs- und Kostenersatz besteht aus den Sachkosten für Fahrzeug einschl. Geräte (Nr. 1) und aus den Personalkosten (Nr. 2). Er richtet sich nach Pauschalsätzen. Diese kommen wie nachstehend ab 01.02.2026 zur Anwendung:

1. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten setzen sich aus Streckenkosten und aus den Ausrückestundenkosten zusammen.

Bei den Streckenkosten wird die gefahrene Wegstrecke ab Standort des Fahrzeuges bei Alarmierung bis zum Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus oder bis zur Übernahme eines neuen Einsatzes berechnet.

Als Ausrückestunden/-zeit wird der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. ab Übernahme des Einsatzes bis zum Wiedereintrücken oder bis zur Übernahme eines neuen Einsatzes angesetzt. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben. Mit den Ausrückestundenkosten ist neben dem Fahrzeugeinsatz auch der Einsatz der zu den jeweiligen Fahrzeugen gehörenden Geräte und Ausrüstung abgegolten.

Die Pauschalsätze betragen für:

	Streckenkosten pro angef. Kilometer	Ausrückestundenkosten pro Stunde
Einsatzleitfahrzeug (ELF/ELW)	2,50 Euro	26,-- Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,30 Euro	16,-- Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	9,50 Euro	290,-- Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	9,50 Euro	210,-- Euro
Mittleres Löschgruppenfahrzeug (MLF)	15,90 Euro	246,-- Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	9,50 Euro	160,-- Euro
Drehleiter (DLK 23/12)	18,-- Euro	390,-- Euro
Versorgungs-Lkw (V-Lkw)	5,-- Euro	60,-- Euro
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	1,10 Euro	30,-- Euro

2. Personalkosten

2.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei wird der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. ab Übernahme des Einsatzes bis zum Wiedereintrücken oder Übernahme eines neuen Einsatzes angesetzt. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundenkosten erhoben.

Für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende wird als Stundensatz festgelegt: **28,-- Euro**

2.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayFwG werden je ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je angefangene Stunde Wachdienst der nach § 11 Abs. 5 1.AVBayFwG jeweils geltende Stundensatz erhoben:

ab 1.1.2021: **16,40 Euro**

Für die Anfahrt und Rückfahrt, die Organisation/Vorbereitung und die Einweisung wird je ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden insgesamt eine weitere Stunde berechnet.